

Sun Microsystems, Inc.
Binär-code-Lizenzvertrag

für die

JAVA SE RUNTIME ENVIRONMENT (JRE) VERSION 6 und JAVAFX RUNTIME VERSION 1

SUN MICROSYSTEMS, INC. („SUN“) IST NUR UNTER DER BEDINGUNG BEREIT, IHNEN EINE LIZENZ FÜR DIE UNTEN BEZEICHNETE SOFTWARE ZU GEWÄHREN, DASS SIE ALLE IN DIESEM BINÄRCODE-LIZENZVERTRAG SOWIE DEN ZUSÄTZLICHEN LIZENZBEDINGUNGEN (ZUSAMMEN DER „VERTRAG“) AUFGEFÜHRTE BEDINGUNGEN ANNEHMEN. BITTE LESEN SIE DEN VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH. DURCH HERUNTERLADEN ODER INSTALLIEREN DIESER SOFTWARE ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN BEDINGUNGEN DES VERTRAGS EINVERSTANDEN. WENN SIE DIE BEDINGUNGEN ANNEHMEN, KLIKEN SIE AUF DIE AM ENDE DES VERTRAGS ABGEBILDETE SCHALTFLÄCHE „ANNEHMEN“. SOLLTEN SIE NICHT MIT ALLEN BEDINGUNGEN EINVERSTANDEN SEIN, WÄHLEN SIE DIE AM ENDE DES VERTRAGS ABGEBILDETE SCHALTFLÄCHE „ABLEHNEN“; DADURCH WIRD DER HERUNTERLADE- BZW. INSTALLATIONSVORGANG ABGEBROCHEN.

1. DEFINITIONEN. Der Begriff „Software“ bezieht sich auf das oben bezeichnete Computerprogramm in binärer Form, alle sonstigen maschinenlesbaren Materialien, (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bibliotheken, Quelldateien, Headerdateien und andere Datendateien), alle etwaigen von Sun zur Verfügung gestellten Aktualisierungen oder Fehlerbehebungen sowie sämtliche Benutzerhandbücher, Programmieranleitungen und sonstige Dokumentationen, die Ihnen von Sun gemäß dieses Vertrags bereitgestellt werden. Der Begriff „Allzweck-Desktop-Computer und -Server“ bezieht sich auf Computer, einschließlich Desktop-, und Laptop-Computern, oder Server, die von Endanwendern für allgemeine Computing-Funktionen genutzt werden (einschließlich, aber nicht ausdrücklich beschränkt auf E-Mail, allgemeines Internet-Surfen und Office Suite Produktivitätstools). Die Verwendung von Software in Systemen und Lösungen, die spezielle Funktionalität bieten (außer der oben angegebenen) oder für die Verwendung in eingebetteten oder funktionspezifischen Software-Anwendungen vorgesehen sind, z. B., aber nicht beschränkt auf Software, die in industriellen Steuerungssystemen, schnurlosen Mobiltelefonen, schnurlosen Handheld-Geräten, Netbooks, Kioskterminals, TV/STB, Blu-ray Disc-Geräten, Telematik und Switching-Einheiten für die Netzwerksteuerung sowie Druckern, Speicherverwaltungssystemen und ähnlichen Systemen eingebettet bzw. damit gebündelt ist, ist aus dieser Definition ausgeschlossen und nicht unter diesem Vertrag lizenziert. Der Begriff „Programme“ bezieht sich auf: (a) Java-Applets und -Anwendungen, die auf der Java Plattform, Standard Edition (Java SE)-Plattform auf Java-fähigen Allzweck-Desktop-Computern und -Servern laufen sollen; und (b) JavaFX-Technologieanwendungen, die auf JavaFX Runtime auf JavaFX-fähigen Allzweck-Desktop-Computern und -Servern laufen sollen.
2. BENUTZERLIZENZ. Vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Java-Technologiebeschränkungen der *Zusätzlichen Lizenzbedingungen*, erteilt Sun Ihnen eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte und gebührenfreie Lizenz zur internen Reproduktion und Verwendung der vollständigen und nicht modifizierten *Software* zum alleinigen Zweck, *Programme* laufen zu lassen. Zusatzlizenzen für Entwickler und/oder Verlage werden in den *Zusätzlichen Lizenzbedingungen* gewährt.
3. BESCHRÄNKUNGEN. Bei der *Software* handelt es sich um vertrauliches und urheberrechtlich geschütztes Material. Das Eigentumsrecht an der *Software* und alle dazugehörigen gewerblichen Schutzrechten verbleiben bei Sun und/oder seinen Lizenzgebern. Ihnen ist nicht gestattet, die *Software* zu modifizieren, dekompileieren oder durch Reverse-Engineering zu rekonstruieren, es sei denn, die Durchsetzung dieser Beschränkungen ist rechtlich unzulässig. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die *lizenzierte Software* nicht zur Verwendung beim Design, bei der Konstruktion, dem Betrieb bzw. der Wartung einer Kernkraftanlage entwickelt wurde oder bestimmt ist. Sun Microsystems, Inc. lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung der Eignung für eine solche Nutzung ab. Im Rahmen dieses Vertrags werden keinerlei Rechte, Eigentumsrechte oder Anrechte auf irgendwelche Marken, Dienstleistungsmarken, Logos oder geschäftliche Bezeichnungen von Sun oder seinen Lizenzgebern gewährt. Zusätzliche Beschränkungen für Entwickler und/oder Verlage sind in den *Zusätzlichen Lizenzbedingungen* dargelegt.
4. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG. Sun gewährleistet, dass der Datenträger, auf dem die *Software* ggf. bereitgestellt wird, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Kaufdatum, das durch eine Kopie der Quittung nachzuweisen ist, bei normalem Gebrauch keine Materialfehler und Herstellungsmängel aufweist. Mit Ausnahme des Vorangegangenen wird die *Software* „WIE BESEHEN ohne Gewährleistung“ zur Verfügung gestellt. Ihr ausschließliches Rechtsmittel und die einzige Verpflichtung von Sun im Rahmen dieser beschränkten Gewährleistung besteht darin, dass Sun nach eigenem Ermessen die *Software*-Datenträger ersetzen oder die für die *Software* bezahlte Gebühr zurückerstatten wird. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen bezüglich der *Software* sind auf 90 Tage beschränkt. Einige Staaten gestatten in Bezug auf die Dauer von stillschweigenden Gewährleistungen keine Beschränkungen; aus diesem Grund treffen die oben dargelegten Bestimmungen u.U. auf Sie nicht zu. Diese beschränkte Gewährleistung verleiht Ihnen bestimmte Rechte. Darüber hinaus stehen Ihnen möglicherweise andere Rechte zu, welche je nach Staat unterschiedlich sein können.
5. GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS. WENN NICHT ANDERS IN DIESEM VERTRAG ANGEZEIGT, WERDEN ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN

UND GARANTIE EINSCHLIESSLICH JEGLICHER GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR DEN GEWÖHNLICHEN GEBRAUCH, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER GEWÄHRLEISTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL AUSGESCHLOSSEN, AUSSER WENN EIN DERARTIGER GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS RECHTLICH ALS UNGÜLTIG ANGESEHEN WIRD.

6. HAFTUNGSBEGRENZUNG. SOWEIT RECHTLICH NICHT UNZULÄSSIG, SCHLIESSEN *SUN* BZW. SEINE LIZENZGEBER JEGLICHE HAFTUNG FÜR EINKOMMENS-, GEWINN- ODER DATENVERLUSTE ODER FÜR SONDER-, INDIREKTE, FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN UND STRAFSCHADENSERSATZANSPRÜCHE VÖLLIG AUS, UNABHÄNGIG VON DER URSACHE UND DER HAFTUNGSTHEORIE, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWENDUNG ODER DEM UNVERMÖGEN DER VERWENDUNG DER *SOFTWARE* ERGEBEN, SELBST WENN *SUN* VON EINER MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. In keinem Fall überschreitet die Haftung von *Sun* Ihnen gegenüber, ob durch Vertrag oder eine unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder auf sonstige Weise, den Betrag, den Sie im Rahmen dieses *Vertrags* für die *Software* bezahlt haben. Die vorangegangenen Beschränkungen gelten auch, wenn die oben genannte Gewährleistungsregelung ihren wesentlichen Zweck verfehlt. In einigen Staaten ist der Ausschluss von Neben- oder Folgeschäden nicht gestattet. Aus diesem Grund treffen einige der oben dargelegten Bestimmungen auf Sie u.U. nicht zu.
7. KÜNDIGUNG. Dieser *Vertrag* ist bis zu seiner Kündigung gültig. Sie können diesen *Vertrag* jederzeit kündigen, indem Sie alle Kopien der *Software* vernichten. Dieser *Vertrag* wird sofort und ohne Benachrichtigung seitens *Sun* gekündigt, wenn Sie irgendwelche Bestimmungen dieses *Vertrags* nicht einhalten. Dieser *Vertrag* kann von allen Vertragsparteien fristlos gekündigt werden, wenn die *Software* Gegenstand eines Anspruchs wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder geistigen Eigentums wird oder wenn nach Ansicht einer der Vertragsparteien die Geltendmachung eines solchen Anspruchs zu erwarten steht. Nach Kündigung sind alle Kopien der *Software* von Ihnen zu vernichten.
8. AUSFUHRBESTIMMUNGEN. Die gesamte *Software* und alle technischen Daten, die im Rahmen dieses *Vertrags* zur Verfügung gestellt werden, unterliegen den US-Ausfuhrkontrollgesetzen und können darüber hinaus Ausfuhr- oder Einfuhrbestimmungen in anderen Ländern unterliegen. Sie erklären sich bereit, alle solchen Gesetze und Vorschriften genauestens zu befolgen, und erkennen an, dass Sie dafür verantwortlich sind, Lizenzen zur Ausfuhr, Neuausfuhr oder Einfuhr einzuholen, wenn dies nach der Zurverfügungstellung an Sie erforderlich ist.
9. MARKEN UND LOGOS. Sie erkennen gegenüber *Sun* an und vereinbaren mit *Sun*, dass die Marken *SUN*, *SOLARIS*, *JAVA*, *JINI*, *FORTE* und *iPLANET* sowie alle auf *SUN*, *SOLARIS*, *JAVA*, *JINI*, *FORTE* und *iPLANET* bezogenen Marken, Dienstleistungsmarken, Logos und sonstigen Markenbezeichnungen („*Marken von Sun*“) das Eigentum von *Sun* sind, und Sie verpflichten sich, die sich zurzeit unter <http://www.sun.com/policies/trademarks> einsehbaren Marken- und Logo-Verwendungsbedingungen von *Sun* einzuhalten. Jegliche Verwendung der *Marken von Sun* erfolgt zum Vorteil und im Interesse von *Sun*.
10. EINGESCHRÄNKTE RECHTE DER US-REGIERUNG. Wenn die *Software* durch oder im Namen der US-Regierung oder durch einen Haupt- oder Unterlieferanten der US-Regierung (gleich auf welcher Ebene) erworben wird, stehen der Regierung nur die Rechte an der *Software* und der begleitenden Dokumentation zu, die in diesem *Vertrag* aufgeführt sind, d.h. gemäß 48 CFR 227.7201 bis 227.7202-4 (bei einem Erwerb durch das DOD [US-Verteidigungsministerium]) und gemäß 48 CFR 2.101 und 12.212 (bei einem Erwerb durch andere Behörden).
11. GELTENDES RECHT. Alle Klagen in Bezug auf diesen *Vertrag* unterliegen kalifornischem Recht und dem maßgeblichen US-Bundesrecht. Es gelten keine Rechtswahlregeln irgendeiner Rechtsordnung.
12. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollte eine Bestimmung dieses *Vertrags* nicht durchsetzbar sein, bleibt dieser *Vertrag* unter Ausschluss der nicht durchsetzbaren Bestimmung in Kraft, es sei denn, dieser Ausschluss würde den vereinbarten Willen der Parteien vereiteln, in welchem Fall dieser *Vertrag* als sofort beendet gilt.
13. INTEGRATION. Dieser *Vertrag* stellt in Bezug auf seinen Vertragsgegenstand den gesamten *Vertrag* zwischen Ihnen und *Sun* dar. Er hebt alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschläge, Zusicherungen und Gewährleistungen auf und ist bei widersprüchlichen oder zusätzlichen Bestimmungen in Preisangaben, Bestellungen, Bestätigungen oder sonstigen Kommunikationen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraums ausschlaggebend. Eine Änderung dieses *Vertrags* ist nicht bindend, es sein denn, sie erfolgt schriftlich und wird von einem Beauftragten beider Parteien unterzeichnet.

ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN

Diese *Zusätzlichen Lizenzbedingungen* ergänzen bzw. modifizieren die Bedingungen des *Binärcode-Lizenzvertrags*. Begriffe, die in diesen *Zusatzbedingungen* nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im *Binärcode-Lizenzvertrag*. Diese *Zusatzbedingungen* ersetzen alle unvereinbaren oder widersprüchlichen Bedingungen des *Binärcode-Lizenzvertrags* oder der Lizenzen, die in der *Software* enthalten sind.

- A. Lizenzgewährung zur internen Nutzung und Entwicklung der *Software*. Gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses *Vertrags* und den in der *Software*-„*README*“-Datei durch Verweis Bestandteil des

Vertragstextes, als sei sie mit vollständigem Wortlaut aufgeführt vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Java-Technologiebeschränkungen dieser Zusatzbedingungen, erteilt Sun Ihnen eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte und gebührenfreie Lizenz zur internen Reproduktion und internen Verwendung der Software in ihrer vollständigen und unmodifizierten Form, und zwar lediglich zur Konstruktion, Entwicklung und zum Testen Ihrer Programme.

- B. Lizenz für den Vertrieb der *Software*. Gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses *Vertrags* und den in der Software-„README“-Datei *durch Verweis Bestandteil des Vertragstextes, als sei sie mit vollständigem Wortlaut aufgeführt einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Java-Technologiebeschränkungen dieser *Zusatzbedingungen*, erteilt Sun Ihnen eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte und gebührenfreie Lizenz zur Reproduktion und zum Vertrieb der *Software* (JavaFX Runtime ausgenommen) vorausgesetzt, (i) Sie vertreiben die *Software* in ihrer vollständigen und unmodifizierten Form, und zwar nur gebündelt als Teil und zum alleinigen Zweck der Ausführung Ihrer *Programme*, (ii) die *Programme* erweitern die *Software* um eine wesentliche und hauptsächliche Funktionalität, (iii) Sie vertreiben keine zusätzliche Software, die irgendwelche Komponente(n) der *Software* ersetzen soll, (iv) Sie entfernen oder ändern keine in der *Software* enthaltenen Schutzrechts- oder eigentumsrechtlichen Hinweise, (v) Sie vertreiben die *Software* nur vorbehaltlich eines Lizenzvertrags, der die Interessen von Sun in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses *Vertrags* schützt und (vi) Sie verpflichten sich, Sun und seine Lizenzgeber in Bezug auf Schadensersatz, Kosten, Verbindlichkeiten, Vergleichssummen und/oder Ausgaben (einschließlich Rechtsanwaltshonorare) zu verteidigen und freizustellen, die sich in Verbindung mit etwaigen Forderungen, Rechtsstreitigkeiten oder Klagen Dritter auf Grund der Verwendung oder des Vertriebs jeglicher oder aller *Programme* und/oder *Software* ergeben bzw. daraus erfolgen.
- C. Java-Technologiebeschränkungen. Sie dürfen keine Klassen, Schnittstellen oder Unterpakete erstellen, modifizieren oder Änderungen an deren Verhalten vornehmen bzw. deren Erstellung, Modifizierung oder die Änderung an deren Verhalten durch Ihre Lizenzgeber zulassen, die in irgendeiner Weise als „java“, „javax“ oder „sun“ oder durch ähnliche Konventionen identifiziert werden, die von Sun in Benennungskonventionen spezifiziert sind.
- D. Quellcode. Die *Software* kann Quellcode enthalten, der nur für Referenzzwecke gemäß den Bedingungen dieses *Vertrags* bereitgestellt wird, es sei denn, er wird ausdrücklich für andere Zwecke lizenziert. Der Quellcode darf nicht wiederveräußert werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich in diesem *Vertrag* gestattet.
- E. Lizenzen Dritter. Zusätzliche Copyright-Informationen und Lizenzbedingungen, die sich auf Teile der *Software* beziehen, können der THIRDPARTYLICENSEREADME.txt-Datei entnommen werden. Zusätzlich zu den in der THIRDPARTYLICENSEREADME.txt-Datei enthaltenen Opensource-/Freeware-Lizenzbestimmungen und -bedingungen Dritter gelten die in den Paragraphen 5 und 6 des *Binärcode-Lizenzvertrags* enthaltenen Bestimmungen zum Gewährleistungsausschluss und zu Haftungsbeschränkungen für die gesamte *Software* in diesem Vertrieb.
- F. Kündigung auf Grund von Rechtsverletzung. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Software zum Gegenstand eines Anspruchs wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder geistigen Eigentums wird oder nach Ermessen einer der Vertragsparteien werden könnte.
- G. Installationen und automatische Aktualisierungen. Im Rahmen von Installationen und automatischen Aktualisierungen werden eingeschränkte Daten zu diesen Vorgängen übermittelt, die Sun bei der Verbesserung dieser Vorgänge unterstützen. Sun verbindet solche Informationen nicht mit persönlichen Daten. Weitere Informationen zur Datenübermittlung finden Sie unter <http://java.com/data/>.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Sun Microsystems, Inc., 4150 Network Circle, Santa Clara, Kalifornien 95054, USA.